



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

41. Jahrgang

ausgegeben am **10. September 2015**

Nummer **13**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

Amtliche Bekanntmachung

- 61 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nottuln über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen. 127 - 129

Amtliche Bekanntmachung

- 62 der im Monat August 2015 bei der Gemeinde als gefunden gemeldeten Gegenstände. 130

Amtliche Bekanntmachung

- 63 Einleitung der Umlegung für den Bereich des Baugebietes „Nottuln Nord“ 131 - 136

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nottuln über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen.

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 3, 4, 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NRW S.460) in Verbindung mit den §§ 1, 25, 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 08.09.2015 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1

Die Sperrzeit wird für folgende Nächte eines jeden Jahres aufgehoben:

- (1) vom 31.12., Silvester, auf den 01.01., Neujahr,
- (2) vom 30.04. auf den 01.05.

§2

Die Sperrzeit nach § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes wird für folgende jährlich wiederkehrende Veranstaltungen verkürzt:

- (1) Kirmes Nottuln, Beginn der Sperrzeit am Samstag und Sonntag um 23.00 Uhr,
- (2) Kirmes zu Martinimarkt, Beginn der Sperrzeit am Samstag und Sonntag um 23.00 Uhr
- (3) Weinfest, Beginn der Sperrzeit am Samstag um 24.00 Uhr

§3

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Nacht vom 31.12. auf den 01.01. wird als allgemeine Ausnahme von dem Verbot der Störung der Nachtruhe gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LImSchG zugelassen.

§4

Für die nachstehenden Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, zugelassen Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages

1. Schützenfest und des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
2. Schützenfest des Schützen Vereins Magdalenenbruderschaft Darup, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
3. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
4. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
5. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, bis 02.00 Uhr des Folgetages
6. Schützenfest der St.-Antoni-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
7. Martinimarkt, alle Markttag bis 01.00 Uhr des Folgetages
8. Weinfest, samstags bis 01.00 Uhr des Folgetages, sonntags bis 24.00 Uhr
9. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, bis 04.00 Uhr des Folgetages
10. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, bis 04.00 Uhr des Folgetages
11. Kirmes Nottuln, jeweils bis 24.00 Uhr
12. Kirmes Appelhülsen, jeweils bis 23.00 Uhr

§5

Für die nachstehende Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen, Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Für die einzelnen Veranstaltungen gelten folgende zeitliche Beschränkungen dieser Ausnahme:

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
2. Schützenfest des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
4. Schützenfest des Schützen Vereins Schapdetten, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages

6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, bis 01.00 Uhr des Folgetages
7. Schützenfest der St.-Antoni-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
8. Weinfest, Samstag bis 24.00 Uhr,
9. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, bis 02.00 Uhr des Folgetages
10. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, bis 02.00 Uhr des Folgetages
11. Kirmes zu Martinimarkt, Samstag und Sonntag bis 23.00 Uhr
12. Kirmes Nottuln, Freitag, Samstag, Sonntag und Montag bis 23:00 Uhr
13. Kirmes Appelhülsen, alle Tage bis 22.00 Uhr

Es ist sicherzustellen, dass - gemessen und beurteilt nach TA Lärm - bei einer angrenzenden Wohnnutzung bei geschlossenen Fenstern keine höheren Maximalpegel im Innenraum als 60 dB(A) verursacht werden.

§6

Es gelten für die Ausnahmen zu den in §§ 4, 5 genannten Veranstaltungen folgende örtliche Beschränkungen:

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, Ortsteil Nottuln,
2. Schützenfest des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, Bauerschaft Stevern,
3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, Ortsteil Darup,
4. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, Ortsteil Schapdetten,
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen,
6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen
7. Schützenfest der St.-Antoni-Bruderschaft Nottuln, Ortsteil Nottuln
8. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln
9. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, Ortsteil Darup
10. Kirmes zu Martinimarkt, Ortsteil Nottuln,
11. Kirmes Nottuln, Ortsteil Nottuln,
12. Weinfest, Ortsteil Nottuln,
13. Kirmes Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen

§7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

Nottuln, 09.09.2015

Gemeinde Nottuln

als örtliche Ordnungsbehörde



Der Bürgermeister

Peter Amadeus Schneider

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

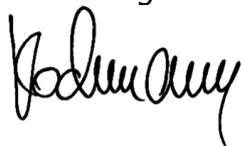
Nottuln, 02.09.2015

Im Monat **August 2015** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

6 Damenräder
1 Herrenrad
1 Mountainbike
1 Klapprad
4 Schlüssel
5 Kinderjacken
10 Kindershirts/ -pullover
1 Kinderhose
1 Mütze
1 Navigationsgerät
3 Smartphones
1 Armbanduhr
2 Regenschirme
1 Motorroller
5 Katzen
1 Hund
2 Schildkröten
1 Wellensittich

Im Auftrag



(Kockmann)



Gemeinde Nottuln
31. Aug. 2015

Umlegungsausschuss
der Gemeinde Nottuln

Anl. Abt.

Einleitung der Umlegung für den Bereich des Baugebietes „Nottuln Nord“

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 13.05.2014 für den Bereich des Baugebietes „Nottuln Nord“ nach § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) – Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) – in der zurzeit geltenden Fassung die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

Auf Grund dieser Anordnung fasst der Umlegungsausschuss der Gemeinde Nottuln folgenden

Umlegungsbeschluss:

Für die nachstehend genannten, im Bereich des Baugebietes „Nottuln Nord“ der Gemeinde Nottuln gelegenen Grundstücke wird hiermit nach § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) – Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) – in der zurzeit geltenden Fassung das Umlegungsverfahren eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung

Umlegungsverfahren „Nottuln Nord“.

Die Lage und ungefähre Abgrenzung des Umlegungsgebietes sind der beiliegenden und Bestandteil dieses Umlegungsbeschlusses bildenden Übersichtskarte (Anlage 1) zu entnehmen.

1. Von der Umlegung werden im Einzelnen folgende Grundstücke erfasst:

| Ordnungs-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Grundbuch Nottuln Blatt Nr. |
|--------------|-----------|------|-----------|-----------------------------|
| 1 | Nottuln | 9 | 252 tlw. | 5809 |
| 2 | Nottuln | 9 | 216 | 5809 |
| 3 | Nottuln | 9 | 24 | 883 |
| 3 | Nottuln | 76 | 27 tlw. | 883 |
| 4 | Nottuln | 9 | 137 tlw. | 5832 |
| 5 | Nottuln | 9 | 138 tlw. | 1006 |
| 6 | Nottuln | 9 | 286 tlw. | 1760 |
| 7 | Nottuln | 9 | 23 | 323 |
| 8 | Nottuln | 9 | 234 | 581 |
| 8 | Nottuln | 9 | 235 | 581 |
| 8 | Nottuln | 9 | 278 | 581 |
| 8 | Nottuln | 9 | 279 | 581 |
| 8 | Nottuln | 9 | 281 | 581 |
| 9 | Nottuln | 9 | 4 | 5281 |
| 10 | Nottuln | 9 | 5 | 404 |
| 10 | Nottuln | 9 | 133 | 404 |
| 11 | Nottuln | 9 | 9 | 1056 |
| 11 | Nottuln | 9 | 134 | 1056 |
| 11 | Nottuln | 9 | 264 | 3687 |
| 11 | Nottuln | 9 | 268 | 3687 |

| Ordnungs-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Grundbuch Nottuln Blatt Nr. |
|--------------|-----------|------|-----------|-----------------------------|
| 11 | Nottuln | 9 | 269 | 3687 |
| 12 | Nottuln | 9 | 8 | 1049 |
| 13 | Nottuln | 9 | 195 | 363 |
| 14 | Nottuln | 9 | 13 | 5239 |
| 15 | Nottuln | 9 | 16 | 5307 |
| 16 | Nottuln | 9 | 6 | 3961 u. 3962 |
| 17 | Nottuln | 9 | 280 | 4551 |
| 18 | Nottuln | 9 | 282 | 4550 |
| 19 | Nottuln | 9 | 193 | 514 |
| 19 | Nottuln | 9 | 221 | 514 |
| 20 | Nottuln | 9 | 222 | 682 |
| 20 | Nottuln | 9 | 223 | 682 |
| 21 | Nottuln | 9 | 194 | 17 |
| 22 | Nottuln | 9 | 261 | 3686 |
| 22 | Nottuln | 9 | 265 | 3686 |
| 23 | Nottuln | 9 | 274 | 3783 |
| 24 | Nottuln | 9 | 275 | 3685 |
| 25 | Nottuln | 9 | 183 | 440 |
| 25 | Nottuln | 9 | 202 | 440 |
| 25 | Nottuln | 9 | 240 | 440 |
| 26 | Nottuln | 9 | 239 | 1761 |
| 27 | Nottuln | 9 | 213 | 18 |
| 27 | Nottuln | 9 | 248 | 18 |
| 27 | Nottuln | 9 | 249 | 18 |
| 28 | Nottuln | 9 | 250 | 860 |
| 28 | Nottuln | 9 | 251 | 860 |
| 29 | Nottuln | 9 | 285 | 5402 |
| 30 | Nottuln | 9 | 259 | 3119 u. 3120 |

2. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen, nach § 52 BauGB weitere Grundstücke in die Umlegung einzubeziehen, Grundstücke ganz oder teilweise von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls es sich im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung als notwendig erweisen sollte.

Begründung:

Die Verwirklichung der beabsichtigten Planung erfordert bei der vorhandenen Eigentumsstruktur eine Neuordnung. Im November 2014 wurden die Eigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB zu dem beabsichtigten Umlegungsverfahren angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurden der Zweck und der Ablauf eines Umlegungsverfahrens erläutert. Die Eigentümer konnten ihre Anregungen und Bedenken zum Umlegungsverfahren äußern. Ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB ist das geeignete Mittel die Planverwirklichung sicherzustellen. Die Umlegung ist erforderlich, um das bezeichnete Gebiet in der Weise neu zu ordnen, dass entsprechend den im Bebauungsplangebiet getroffenen Festsetzungen nach Lage, Form und Größe für die sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nottuln – Büro: 45721 Haltern am See, Annabergstraße 134 oder 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7/8 einzulegen.

48301 Nottuln, 25.08.2015

Der Vorsitzende:

.....
Dr. Thomas Robers
Beigeordneter der Stadt Coesfeld

Weiter wird folgendes bekannt gemacht:

1. Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde Nottuln,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger (wenn sie geeignetes Ersatzland, das auch außerhalb des Umlegungsgebietes liegen kann, in die Umlegungsmasse einbringen),
6. die Erschließungsträger.

Die in Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss der angemeldeten Person unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist sie bis zur Glaubhaftmachung ihres Rechts nicht mehr zu beteiligen.

Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen des Umlegungsausschusses eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-- € angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld nach dem Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhungen und Festsetzungen können wiederholt werden.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt ihr Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten:

Es ergeht hiermit die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Geschäftsführer: H.-J. Paßmann, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See oder stellv. Geschäftsführer: J. Steffen-Prein, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Verfügungs- und Veränderungssperre gem. § 51 BauGB

Vom Tage der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses oder der Gemeinde Nottuln zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können, höchstens jedoch um drei Monate. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Darüber hat die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden.

4. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Für die Dauer des Umlegungsverfahrens unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Gemeinde Nottuln.

5. Vorarbeiten auf Grundstücken

Im Umlegungsgebiet haben die Eigentümer und Besitzer zu dulden, das Beauftragte des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach vorheriger Anmeldung die Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

6. Umlegungsvermerk

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch den Umlegungsausschuss von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

7. Datenschutz

Nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der Erstellung von Bestandsverzeichnissen (§ 53 BauGB) und Umlegungsverzeichnissen (§ 68 BauGB) personenbezogene Daten erfasst und automatisiert verarbeitet werden.

48301 Nottuln, 25.08.2015

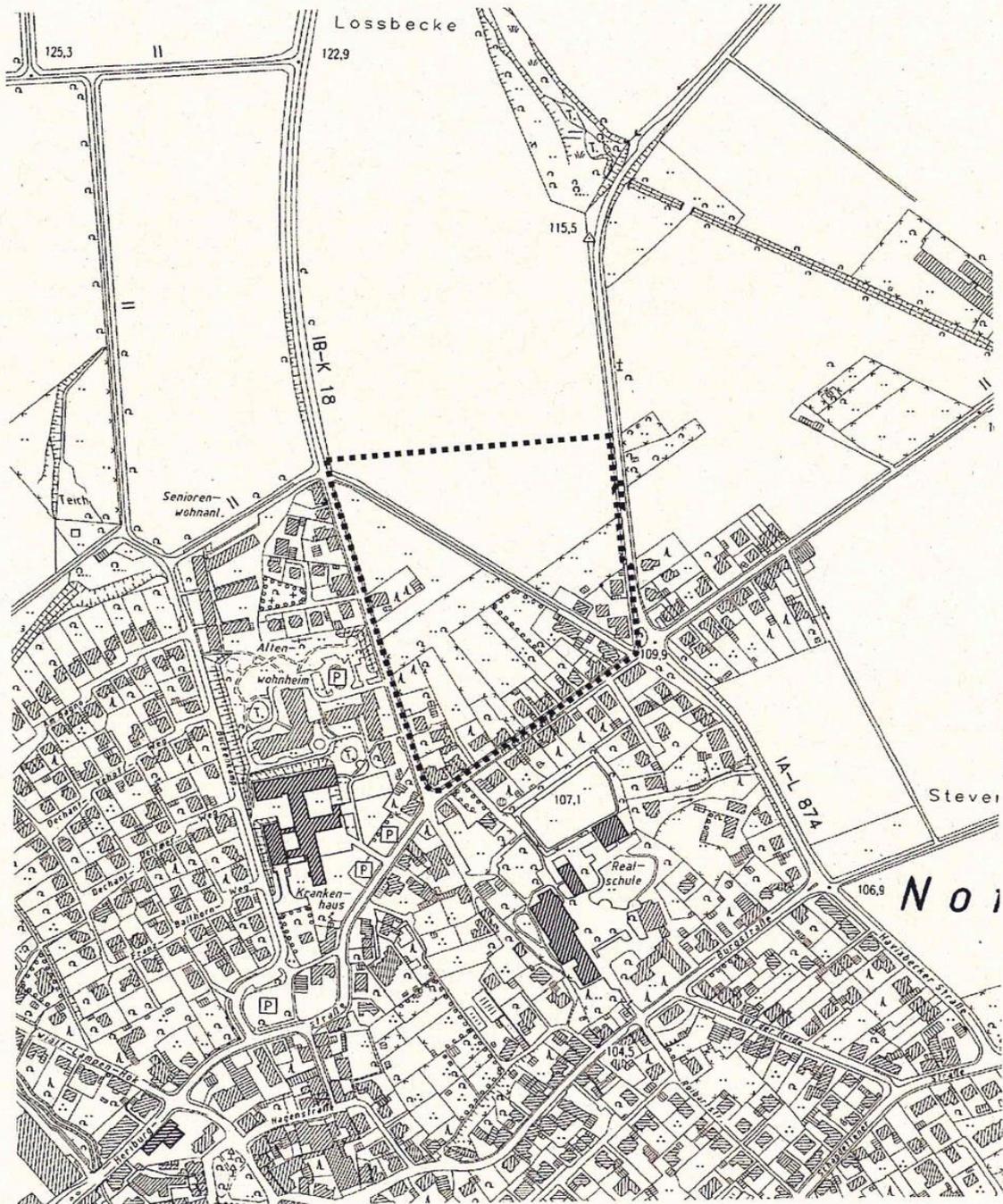
Der Vorsitzende:



Dr. Thomas Robers
Beigeordneter der Stadt Coesfeld

Anlage 1

Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Seite 6 von 6

Geschäftsführer: H.-J. Paßmann, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See, Telefon (02364) 9398-0, Telefax: (02364) 9398-12
stellv. Geschäftsführer: J. Steffen-Prein, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Telefon (02502) 942-342, Telefax: (02502) 942-224